

RS UVS Steiermark 2000/09/25 30.12-44/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2000

Rechtssatz

Ein Tatbestandselement der Übertretung des § 10 Abs 1 Maschinen-Schutzvorrichtungsv, wonach bei Kreissägen der zum Schneiden jeweils nicht benützte Teil des Zahnkranzes verdeckt sein muss, ist die Vorhaltung, dass diese Verdeckung "bei der Benutzung" der (Kapp)Kreissägen nicht vorhanden war. Das horizontale Blech, welches als Säge Tisch der Auflage des Holzes dient und nicht die Funktion einer Schutzabdeckung hat, ersetzt eine solche nicht. Auch sieht § 10 Abs 1 Maschinen-Schutzvorrichtungsv keine Ausnahme vor für Kappkreissägen, die an der Wand platziert und (außerhalb der Benützung) unzugänglich sind.

Schlagworte

Kreissägen Benützung Schutzvorrichtungen Verdeckung Unzugänglichkeit Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at